

STATUTEN DES VEREINES
ZUR SICHERUNG DER ÖSTERREICHISCHEN
GESUNDHEITSBERUFE

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Sicherung der österreichischen Gesundheitsberufe“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt durch Fortbildung, Information, und Durchführung von zu diesem Zweck geeigneten Veranstaltungen für Tierärzte und Ärzte deren Zugang zu wirtschaftlichen Vorteilen und Problemlösungen zu verbessern und dadurch den Abschluß von Rahmenverträgen für Veterinär- und Humanmediziner zu ermöglichen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2. und Absatz 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - * Das Pflegen von Kontakten zwischen den Vereinsmitgliedern und mit dem Verein ähnlichen Einrichtungen,
 - * Wissens- und Erfahrungsaustausch,
 - * Weitergabe der entsprechenden Literatur und Informationen,

- * Organisation von Veranstaltungen für interessiertes Publikum, insbesondere für Vereinsmitglieder zum Zweck der Fort- und Weiterbildung,
 - * sowie den Abschluß von Rahmenverträgen insbesondere mit
 - Banken und Versicherungen
 - Telekom- und EDV-Unternehmen
 - Touristikunternehmen
 - sonstigen Unternehmen, sofern dies dem Vereinszweck förderlich ist
3. Die dafür erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - Erträge aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind jene, welche die Vereinstätigkeit insbesondere durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden. Sofern eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Mitglied des Vereines wird, so hat dieses Mitglied für jeweils 1 Kalenderjahr einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten zu bestimmen, welche ungeachtet der sonstigen Vertretungsbefugnisse der Organe der juristischen Person oder der Personengesellschaft diese bei der Mitarbeit im Verein vertreten und von der juristischen Person entsprechend zu bevollmächtigen sind, um in der Generalversammlung abzustimmen.

Die jeweiligen von den Mitgliedern – sofern es sich um eine juristische Person eine Personengesellschaft handelt – zu entsendenden Delegierten bzw. Ersatzdelegierten haben von den Mitgliedern dem Vorstand gegenüber namhaft gemacht zu werden, und wird dem Vorstand das Recht eingeräumt, eine derartige Nominierung auch ohne Angaben von Gründen zurückzuweisen.

Die Mitglieder verpflichten sich, jedenfalls nur solche Delegierte und Ersatzdelegierte zur Vereinsarbeit oder in die Organe des Vereines zu entsenden, welche über eine entsprechende Qualifikation verfügen.

Die Stellung als Delegierter endet jedenfalls mit Auflösung des Dienst- oder Bestellungsverhältnisses zum Vereinsmitglied oder durch Widerruf seitens des Vereinsmitgliedes. Für diesen Fall wird das Vereinsmitglied zunächst durch den Ersatzdelegierten vertreten und hat binnen vier Wochen einen neuen Delegierten gegenüber dem Vorstand des Vereines namhaft zu machen.

Für den Fall, daß vom Vorstand keine in Vorschlag gebrachte Delegierten angenommen werden, vertreten die Organe oder die geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaft das Vereinsmitglied.

2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Der Antrag um Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist schriftlich zu Handen des Vereinsobmannes einzubringen. Der Antrag um Aufnahme ist von einem Vorstandsmitglied und einem ordentlichen Mitglied schriftlich zu befürworten. Ohne derartige Befürwortung gilt der Antrag als nicht ordnungsgemäß eingebracht und ist daher vom Vorstand nicht zu behandeln.
4. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Vor der Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

2. Der freiwilligen Austritt kann jederzeit zum Ende eines jeden Monats erfolgen, er muß jedoch dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als drei Wochen mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen nachstehender Gründe verfügt werden:
 - wenn das Mitglied trotz begründeter schriftlicher Verwarnung bei Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen unter Androhung des Ausschlusses gegen die Satzung des Vereines verstößt;
 - wenn das Mitglied seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, insbesondere wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Wochen mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist, wobei die Verpflichtung zur Zahlung bereits fälliger Mitgliedsbeiträge hievon unberührt bleibt;
 - wenn seine sonstigen Handlungen und Äußerungen den Interessen der Mitglieder des Vereines zuwider laufen;
 - wenn über ein Mitglied das Unternehmensreorganisationsverfahren, das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Die Mitglieder sind weiters berechtigt, die Einbeziehung in Rahmen-(Bündel-)verträge des Vereines zu beantragen, dies bei Vorliegen der jeweils erforderlichen Voraussetzungen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Auf Verlangen steht es einem Zehntel der Mitglieder zu, über die Tätigkeit des

Vereines vom Vorstand auf schriftlichem Weg binnen 4 Wochen – ab Einlangen des Verlangens – schriftlich informiert zu werden.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte.
4. In diesem Zusammenhang sind die Mitglieder verpflichtet, im Rahmen des vorgegebenen Vereinszweckes dem Verein die volle Unterstützung angedeihen zu lassen.
5. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitritts- und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens 1 Monat nach Einlangen des schriftlichen Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der

Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung (es gilt das Datum des Einlangens) beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach § 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen oder Personengesellschaften können durch ihre gesetzlichen Organe oder durch jeweils besonders bevollmächtigte Delegierte vertreten werden. Ansonsten ist die Übertragung des Stimmrechtes unzulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zu festgesetzter Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
7. Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz, bei Gleichaltrigkeit entscheidet das Los.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

- b) Beschlußfassung über den Voranschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt aufgrund des vom Vorstand gem. § 12 lit. h. dieser Statuten erstellten Wahlvorschlages. Bei der Bestellung ist die Generalversammlung an den vom Vorstand erstellten Wahlvorschlag gebunden. Sonstige Personen können nicht in den Vorstand bestellt werden. Wurden für eine Funktion mehrere Personen in den Wahlvorschlag aufgenommen, so ist die Generalversammlung an die durch den Vorstand vorgenommene Reihung gebunden und kann Nachgereichte nur unter Angabe von besonderen Gründen den Vorgereichten vorziehen.
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- f) Beratung und Beschlußfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Obmann
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- deren Stellvertreter

Zum Vorstandsmitglied können nur ordentliche Mitglieder des Vereines oder deren vertretungsbefugte Organe oder die von ordentlichen Vereinsmitgliedern namhaft gemachte und vom Vorstand angenommene Delegierte bzw. Ersatzdelegierte gewählt werden.

- 2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Generalversammlung einzuholen ist.

4. Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte davon anwesend ist.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied, bei Altersgleichheit entscheidet das Los.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 11 Zif. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 11 Zif. 9) und Rücktritt (§ 11 Zif. 10) und für den Fall, daß es sich beim Vorstandsmitglied um einen Delegierten oder Ersatzdelegierten eines Mitgliedes handelt, mit dessen Ausscheiden – aus welchem Grunde auch immer - aus dem Unternehmen des Mitgliedes.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben. Die Enthebung kann von der Generalversammlung nur mit 3/4 der gültigen Stimmen bei gleichzeitiger Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder beschlossen werden.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung eines Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Aufnahme, Ausschluss und Empfangnahme von Austrittserklärungen von Vereinsmitgliedern
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- f) die Information der Mitglieder
- g) die Beschlußfassung über die Annahme von vorgeschlagenen Delegierten bzw. Ersatzdelegierten der Mitglieder
- h) die Erstellung des Wahlvorschlages für die Mitglieder des Vorstandes. Dabei ist vom Vorstand für jedes Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter zumindest eine wählbare Person in den Wahlvorschlag aufzunehmen. Mehrere Vorschläge für dieselbe Funktion sind zu reihen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann oder sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Der Vorstand kann aber einem von ihm zu bestellenden Sekretär die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen.

Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung, welche der Obmann binnen 4 Wochen einzuholen hat, durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

d) Die Stellvertreter der Organe des Vereines sind im Verhinderungsfall verpflichtet, anstelle der Organe tätig zu werden. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

e) Den Verein verpflichtende Urkunden oder Erklärungen, welche den Verein vermögensrechtlich binden sollen, sind ab einer vom Vorstand festzusetzenden Wertgrenze vom Obmann (in seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu zeichnen.

Die jeweiligen Wertgrenzen werden vom Vorstand für seine Funktionsperiode festgesetzt. Sonst sind Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Schriftstücke des Vereines vom Obmann (in seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter) und in laufenden Angelegenheiten auch von einem allfällig bestellten Vereinssekretär zu unterzeichnen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung hat zwei Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer des Vorstandes zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen für die Dauer ihrer Bestellung nicht dem Vorstand angehören.
3. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Zif. 2, 8, 9 und 10. sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß bei jedem Streitfall innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand von den Streitparteien zwei ordentliche Mitglieder bzw. Organe oder Delegierte von ordentlichen Vereinsmitgliedern (soferne sie von den

Mitgliedern auch hiezu bevollmächtigt sind) als Schiedsrichter namhaft gemacht werden. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind „vereinsintern“ endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in § 9 Zif. 7 der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Der Vereinsvorstand muß die freiwillige Auflösung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.
3. Das im Fall der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand der Caritas Österreich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu übergeben.